

- die Bereitstellung notwendiger Ausbildungsplätze, Materialien, Werkzeuge, Maschinen in den polytechnischen Bildungsstätten und die Organisierung einer geeigneten Produktion für die Schüler
  - die Einbeziehung von Schülern der oberen Klassen in die Entwicklungs- und Forschungsaufgaben der Neuerer
  - die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bei der Berufsfindung der Schüler entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen
  - die Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler durch Gewinnung geeigneter Kräfte der Betriebe als Leiter von Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkeln, Kursen und Sportgruppen, für die Feriengestaltung und die Schulhorte sowie durch die Sicherung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen für diese Tätigkeit
  - die Unterstützung bei der Ausstattung der Schulen mit Unterrichtsmitteln und Fachunterrichtsräumen für den Werk- und Schulgartenunterricht sowie für den naturwissenschaftlichen Unterricht und andere Fächer.
- (3) Die Leiter der Betriebe stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den polytechnischen Beirat ihres Betriebes.
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließen die Leiter der Betriebe mit den Direktoren der Schulen schriftliche Vereinbarungen ab.

## X.

**Das Zusammenwirken von Schule und Öffentlichkeit**

## § 38

**Schule und Elternhaus**

- (1) Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Bildung und sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden an den Schulen Elternbeiräte und Klassenelternaktive gewählt.
- (2) Die Direktoren und Klassenleiter konzentrieren sich in ihrer Arbeit mit den Elternvertretungen und Eltern auf
- die allseitige Erfüllung der Schulpflicht
  - die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
  - die sozialistische Erziehung und Bildung in der Familie
  - die Gestaltung eines inhaltsreichen und interessanten Lebens der Freien Deutschen Jugend und Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule
  - die Zusammenarbeit mit den an der sozialistischen Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.
- (3) Die Direktoren und Lehrer, besonders die Klassenleiter, helfen gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Klassenelternaktiven den Eltern bei der sozialistischen Familienerziehung durch die Vermittlung

pädagogischer Kenntnisse. Die Direktoren sind dafür verantwortlich, daß regelmäßig Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Elternbesuche durchgeführt werden.

(4) Die Direktoren sichern, daß alle wichtigen Maßnahmen und die Vorschläge der Eltern für die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Ordnung und Disziplin an der Schule mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden.

## § 39

**Schule und Wohnbezirk**

(1) Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Schule und Leben erfordert eine enge Verbindung der Schulen mit dem politischen und kulturellen Leben in den Wohnbezirken.

(2) Die Schulen nutzen gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohnbezirken und gewinnen geeignete Bürger für die sozialistische Erziehung der Schüler, besonders durch die Unterstützung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler.

## § 40

**Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Rechtspflegorganen**

Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und die Organe der Jugendhilfe, besonders die Jugendhilfekommissionen, unterstützen die Schulen bei der Bekämpfung auftretender grober Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten, wenn alle von den Schulen genutzten Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreichen.

## XI.

**Schlußbestimmungen**

## § 41

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

## § 42

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung in den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 823)
2. Anordnung vom 12. Februar 1958 zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen (GBl. I S. 236).

Berlin, den 20. Oktober 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Volksbildung

H o n e c k e r